

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 40 (1919)
Heft: 6-7

Artikel: Schulmuseum und grosse Schanze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-267555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulmuseum und grosse Schanze.

Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss *den 5. August, dem Grossen Rat zu empfehlen, dem Schweizerischen Schulmuseum in Bern das Baurecht auf der grossen Schanze zu erteilen und den Bau finanziell zu unterstützen.* Zugleich erhielt die Direktion des Schulmuseums den Auftrag, das Verfahren zu einer Baubewilligung einzuleiten.

Der Umstand, dass die Stadt Bern den Unterhalt der Schanzenpromenaden besorgt, bewirkt, dass bei vielen Mitbürgern die Eigentumsverhältnisse unklar sind. Wir wiederholen: Die Befestigungen Berns, also auch die grosse Schanze, wurden durch die Teilung der öffentlichen Güter zwischen dem Kanton und der Stadt Bern 1803 dem erstern zugesprochen. Diese Befestigungen und deren Unterhalt bildeten für den Kanton eine finanzielle Last, bis 1834 der Grosse Rat die Abtragung der Schanzen beschloss und bestimmte, dass die Abtragungskosten gedeckt werden sollen durch Verwendung des Bodens zu Bauten. Das Eigentumsrecht des Staates war unbestritten, und die Regierung von Bern hat 1875 und 1912 als getreue Hüterin des Staatseigentums in den abgeschlossenen Verträgen mit der Jurabahndirektion und dem Gemeinderat der Stadt Bern das Eigentumsrecht des Kantons sorgfältig gewahrt und genaue Bestimmungen aufgestellt.

Beweise:

1. Im Jahre 1875 trat der Kanton Bern der Jurabahndirektion den Bauplatz ab für das Jurabahngebäude, heute Bundesbahngebäude. Im Grundbuch von Bern Nr. 111, S. 9, Art. 3 ist stipuliert:

„Die Alignementsdistanz zwischen der Südfaçade des projektierten Jurabahngebäudes und der Nordfaçade eines gegenüber demselben zu errichtenden Neubaus soll wenigstens 90 Fuss = 27 m betragen.“

Da der Neubau des Schulmuseums 56 m, also mehr als in doppelter Entfernung projektiert ist, berührt obgenanntes Servitut unsern Neubau nicht. Ferner geht aus obgenannter Bestimmung hervor, dass unsere Regierung 1875 in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Grossen Rates von 1834 die grosse Schanze zu Bauplätzen verwenden wollte.

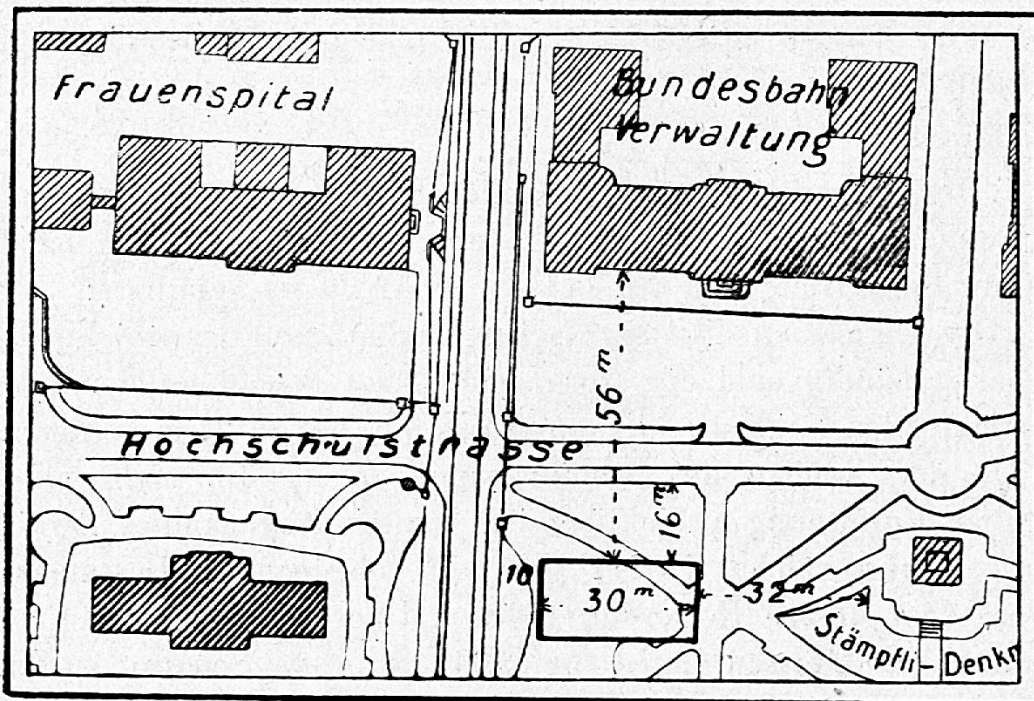
2. Den 13. Juli 1912 wurde zwischen der Regierung des Kantons und dem Gemeinderat der Stadt Bern über die grosse Schanze ein Vertrag abgeschlossen. Im Dokumentenbuch XV des bernischen Staatsarchivs, S. 604, stehen folgende Bestimmungen:

Art. 3. „Die Einwohnergemeinde Bern übernimmt den unentgeltlichen Unterhalt folgender Promenaden und Anlagen: a) östlich der Schanzenstrasse auf der grossen Schanze, ausgenommen das Stämpfli- und Hallerdenkmal.“

Art. 5. „Die in Art. 3 genannten Anlagen bleiben im Eigentum des Staates. Die Gemeinde Bern übernimmt die in Art. 3 stipulierte Verpflichtung des unentgeltlichen Unterhalts so lange, als dieses Terrain als öffentliche Anlage benutzt werden kann“, d. h. also nur so lange, als der Staat nicht anders darüber verfügt. Das Eigentums- und Verfügungsrecht des Staates wird dadurch neuerdings festgehalten.

Gestützt auf diese Beweise, denen keine Bestimmungen in den Verträgen widersprechen, steht nur der Kantonsregierung, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat, das Recht zu, über die grosse Schanze zu verfügen. Als der Bau des Obergerichtshauses projektiert wurde und sich eine Opposition dagegen erhob, erwiesen sich alle Einsprüche als null und nichtig. Heute hat jedermann seine Freude an dem schönen Bau, und alle ehemaligen Gegner schweigen.

Hier folgt noch der Situationsplan:



Mitten durch von Süd nach Nord ist die Schanzenstrasse gezeichnet, das Obergerichtshaus links der Strasse, dann nördlich davon das Frauenspital. Rechts von der Strasse in gleicher Flucht mit dem Obergericht liegt der projektierte Bauplatz des Schulmuseums

in 6 m Distanz von der Schanzenstrasse und in einer Entfernung von 22 m vom Obergericht. Die Länge des projektierten Schulmuseums beträgt 30 m, die Breite 15 m, die Distanz zum Stämpfli-denkmal 36 m, die Distanz zum Bundesbahng Gebäude 56 m. Dieser Teil der grossen Schanze liefert keinen Ertrag, der Stadtgärtner hat nicht einmal Kartoffeln gepflanzt, der Platz ist mit Gebüsch und kleinen Bäumen bewachsen, bietet keine Aussicht und wird nicht besucht, ausgenommen vom nächtlichen Gesindel. Dieser Platz eignet sich aber wegen der Nähe des Bahnhofes ausgezeichnet als Bauplatz für das Schulmuseum. Das Bauprojekt wurde auch der Umgebung angepasst und wird, wie das Obergerichtshaus, im alten Berner Baustiel eine Zierde der grossen Schanze werden. Von den 19,846 m² der Parzelle Nr. 1288 der grossen Schanze nimmt das Schulmuseum nur den *44. Teil* in Anspruch, den Winkel, welchen am Tage niemand betritt.

In Erkenntnis dieser Tatsachen hat die Regierung nach reiflicher Überlegung beschlossen, dem Grossen Rat, der allein über Staatseigentum zu entscheiden hat, zu empfehlen, dem Schulmuseum das Baurecht auf diesem Platze einzuräumen. Wir haben das Vertrauen zum Grossen Rate des Kantons Bern, dass er den Antrag der Regierung genehmigen wird. Das Schweizerische Schulmuseum in Bern ist jetzt ein öffentliches Institut unter der Aufsicht der bernischen Regierung geworden, und eine 40jährige Erfahrung hat gezeigt, dass es gute Dienste leistet. Der Neubau wird seine Entwicklung mächtig fördern.

Zwei Beilagen S. 28—35.
